

**Stand 16.10.2020**

## **Beherbergungsverbot in Hessen:**

Um Ihnen die Entscheidung für Ihre Urlaubsreise in Fulda zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Bestimmungen für das Beherbergungsverbot laut CoKoBeV (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 07. Mai.2020) zusammengefasst:

Das Beherbergungsverbot gilt für **Reisende** aus Risikogebieten (<https://corona.rki.de>) die **außerhalb** von Hessen aber innerhalb von Deutschland liegen. Risikogebiete bedeutet, dass in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus höher als 50 je 100.00 Einwohnern liegt.

„Aus Risikogebieten“ bedeutet, dass der **letzte Aufenthaltsort** entscheidend ist, der ja nicht unbedingt mit dem Wohnort identisch sein muss.

Ausgenommen davon sind Personen,

1. Die aus Risikogebieten kommen und nachweisen können, dass sie nicht infiziert sind (Corona-Test). Das negative Testergebnis muss von einem zertifizierten Labor kommen und muss auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorgelegt werden
2. Deren Aufenthalt zwingend notwendig und unaufschiebbar ist:
  - aus beruflichen Gründen
  - aus medizinischen Gründen
3. die einen sonstigen triftigen Grund haben, wie
  - Besuch engerer Familienangehöriger
  - Besuch eines Lebenspartners
  - Besuch eines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
  - die Wahrnehmung eines Sorge- oder umgangsrechtes
  - die Wahrnehmung eines Beistandes oder die pflege schutzbedürftiger Personen

### **TIPP:**

Als Gast können Sie den Reisegrund mit einer ausgefüllten Eigenbescheinigung bestätigen und sollte diese im Beherbergungsbetrieb abgeben. So können die Vermieter im Zweifelsfall nachweisen, dass das Beherbergungsverbot nicht missachtet wurde. Analog zur Aufbewahrungsfrist der Gästedaten in der Gastronomie muss die Bescheinigungen nach einem Monat vernichtet werden.

Auf der Seite des [www.rki.de](http://www.rki.de) können Sie Tages aktuell die ausgewiesenen Risikogebiete (rot gekennzeichnet) abfragen.